

BStGer BG.2022.26 vom 26. Juli 2022

Bundesstrafgericht, 2022-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2022.26

FR: TPF BG.2022.26 du 26 juillet 2022

IT: TPF BG.2022.26 del 26 luglio 2022

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; TPF 2011 94 E. 2.2 S. 96). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor

- 4 -

der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Die Generalstaatsanwaltschaft ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten (Art. 24 lit. b des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung des Kantons Bern vom 11. Juni 2009 [EG ZSJ/BE; BGS 271.1]). Auf Seiten des Gesuchsgegners steht diese Befugnis dem Ministère public zu (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 52 Abs. 1 de la loi d'organisation judiciaire neuchâteloise du 27 janvier 2010 [OJN/NE; RSN 161.1]). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2

Der Gesuchsteller begründet seinen Antrag sinngemäss damit, dass die mit der schwersten Strafe bedrohte und A. zur Last gelegte Tat im Kanton Neuchâtel begangen worden sei. Zudem seien dort auch die ersten Verfolgungshandlungen gegen A. vorgenommen worden (vgl. act. 1, S. 4 f.). Der Gesuchsgegner beschränkt sich demgegenüber in seiner Gesuchsantwort auf einen Verweis auf seine Schreiben vom 16. Juni bzw. vom 5. Juli 2022

an den Gesuchsteller (act. 3).

E. 3.1

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

Die Anwendung von Art. 34 Abs. 1 StPO setzt voraus, dass eine beschuldigte Person in verschiedenen Kantonen gleichzeitig verfolgt wird (TPF 2016 177 E. 2.1 S. 179; TPF 2010 70 E. 2.2 S. 72; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2022.11 vom 11. Mai 2022 E. 3.1.2; BG.2019.14 vom 28. Mai 2019 E. 2.2; BG.2017.21 vom 17. Januar 2018 E. 3.1). Allgemein gilt eine Untersuchung dann als angehoben und ein Täter dann als verfolgt, wenn eine Straf-, Untersuchungs- oder Polizeibehörde durch die Vornahme von Erhebungen oder in anderer Weise zu erkennen gegeben hat, dass sie jemanden (einen bekannten oder noch unbekanntem Täter) einer strafbaren

- 5 -

Handlung verdächtigt, oder wenn eine solche Handlung wenigstens zum Gegenstand einer Strafanzeige oder (bei Antragsdelikten) eines Strafantrags gemacht worden ist. Die Untersuchung ist nicht angehoben, solange einem Täter eine Strafverfolgung bloss droht oder in Aussicht steht und die zuständigen Stellen gegen ihn noch nichts unternommen haben. Die zeitlich erste Untersuchungshandlung muss sich anhand der Akten nachweisen lassen (TPF 2009 169 E. 2.2 m.w.H.; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2017.30 vom 28. Dezember 2017 E. 2.1; BG.2017.3 vom 26. April 2017 E. 2.1).

E. 3.2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder als sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro durore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2019 82 E. 2.4; vgl. zuletzt auch die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2022.2 vom 14. April 2022 E. 2.2; BG.2021.54 vom 21. März 2022 E. 3.1.2; BG.2021.51 vom 3. Januar 2022 E. 2.3; jeweils m.w.H.).

E. 3.3

In Anbetracht der von den verschiedenen Abnehmern im Kanton Neuenburg gemachten Mengenangaben (siehe oben Sachverhalt, lit. B) kommt für die A. diesbezüglich zur Last gelegten Geschäfte mit Betäubungsmitteln eine qualifizierte Tatbegehung im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG in Frage. Ob der in Z./BE festgestellte Besitz bzw. Transport von 50 Gramm Kokainmisch demgegenüber als einfache Tatbegehung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 BetmG (so der Gesuchsteller in act. 1, S. 4) oder ebenfalls als qualifizierte

Tatbegehung anzusehen ist (so der Gesuchsgegner in act. 1.5, S. 1), kann vorliegend offenbleiben. Nach dem eingangs Ausgeführten kam es gegen A. am 14. Februar 2022 zu den ersten Verfolgungshandlungen durch die Behörden des Gesuchstellers. Diese lassen sich aufgrund der Akten eindeutig nachweisen. Am selben Tag jedoch verfassten auch die Strafverfolgungsbehörden des Gesuchsgegners eine offenbar gegen A. gerichtete Erkenntnisanfrage. Dieser kann entnommen werden, dass die Neuenburger Behörden den ihnen zu diesem Zeitpunkt namentlich noch nicht bekannten A. bereits damals verdächtigt haben, im Zeitraum vom April 2021

- 6 -

bis Februar 2022 in Neuenburg, Y./BE und anderswo Handel mit Heroin betrieben zu haben. In der Anfrage wird zudem ausgeführt, dass es sich beim Gesuchten um einen Albaner handle, der allenfalls in der Region Y./BE wohne, und ein Mobiltelefon benutze, dessen Nummer 1 auf einen gewissen F. laute. Dem Gesuchten wird in der Erkenntnisanfrage konkret zur Last gelegt, er habe im Kanton Neuenburg regelmässig fünf Gramm Heroin zu je Fr. 120.– abgesetzt. Die Behörden des Gesuchsgegners haben mit dieser auf die Feststellung der Identität des Betroffenen gerichteten Erkenntnisanfrage hinreichend deutlich zu erkennen gegeben, dass sie den ihnen namentlich noch unbekanntem A. einer strafbaren Handlung verdächtigen. Es ist unwahrscheinlich, dass diese Erkenntnisse sowie die der Erkenntnisanfrage beigelegten Bilder des Gesuchten von den Neuenburger Behörden ebenfalls allesamt erst am 14. Februar 2022 erhoben worden sind. Vielmehr dürfte es sich dabei um Erkenntnisse aus bereits zuvor schon laufenden Ermittlungen der Neuenburger Polizei handeln. Der Gesuchsgegner hat es sowohl im Rahmen des Meinungsaustauschs als auch im vorliegenden Verfahren unterlassen Akten vorzulegen, welche den Zeitpunkt der ersten gegen A. gerichteten Verfolgungshandlungen bestimmbar machen würden. Dieses Verhalten ist zu seinen Lasten zu würdigen. Immerhin können den Akten Aussagen des Beschuldigten C. vom 8. Februar 2022 entnommen werden, welche auf A. als seinen Lieferanten hindeuten. Der Anzeigerapport der Neuenburger Polizei vom 21. April 2022 bezieht sich zudem auf einen (ebenfalls nicht eingereichten) Ermittlungsauftrag vom 10. Februar 2022 (siehe Verfallsakten BM 22 6545, Faszikel «Haft», Beilage zum Antrag auf Verlängerung der Untersuchungshaft vom 2. Juni 2022). Entgegen den Ausführungen des Gesuchsgegners (siehe act. 1.5, S. 1 f.) spielt es keine Rolle, dass die Neuenburger Behörden den Gesuchten erst aufgrund der Einvernahmen vom März 2022 identifizieren konnten. Eine Verfolgung liegt auch dann vor, wenn die Ermittlungen vorerst noch gegen unbekannte Täterschaft geführt werden (Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2009.13 vom 9. Juni 2009 E. 2.3; mit Hinweis auf SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 281). Ebenso wenig ist es bei dieser Sachlage von Bedeutung, dass die Neuenburger Behörden bis dato – aus welchen Gründen auch immer – gegen A. keine Untersuchung im Sinne von Art. 309 StPO eröffnet haben (vgl. act. 1.5, S. 2). An mutmasslichen im Kanton Neuenburg liegenden Handlungsorten fehlt es auf jeden Fall nicht. Der gesetzliche Gerichtsstand liegt nach dem Gesagten im Kanton Neuenburg. Entgegen den Ausführungen des Gesuchsgegners handelt es sich dabei auch nicht um eine ungerechtfertigte Vereinigung des Verfahrens gegen A. mit den durch den Gesuchsgegner bereits gegen dessen Abnehmer geführten Strafverfahren (siehe hierzu act. 1.3 und 1.5, jeweils S. 2),

- 7 -

sondern um die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bezüglich der allein A. zur Last gelegten Straftaten gestützt auf Art. 34 Abs. 1 StPO.

E. 4

Den Akten sind keine Gründe zu entnehmen, welche vorliegend ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand aufdrängen würden; auch nicht der vom Gesuchsgegner nebenbei erwähnte Umstand, wonach A. bis zu seiner Verhaftung in Y./BE logiert habe (siehe act. 1.5, S. 2). Das Gesuch erweist sich als begründet und die Strafbehörden des Kantons Neuenburg sind für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.